



Satzung des Vereins für Tourismus – Poppenhausen-Wasserkuppe e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kur- und Verkehrsverein Poppenhausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Poppenhausen (Wasserkuppe). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgabe des Fremdenverkehrsvereins ist es, den örtlichen Tourismus im Gebiet seiner Mitglieder zu fördern, zu erweitern und zu sichern.

Er soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Tourismus
- b) die Mitwirkung bei der Profilierung eines tourismusgerechten Ortsmilieus sowohl durch Öffentlichkeitsarbeit in der Bevölkerung als auch durch eigenständige, gemeinnützige Aktivitäten der Mitglieder sowie eine den Zielsetzungen des Vereins dienliche Außendarstellung
- c) die Koordinierung der örtlichen Leistungsträger
- d) die Durchführung der örtlichen Fremdenverkehrswerbung, Absatz- und Verkaufsförderung, Vermittlung von Gästeunterkünften
- e) Stärkung des Gastberggewerbes und der Gastronomie
- f) die Gästeinformation und Gästebetreuung
- g) Förderung von Kultur und Kunst
- h) Zusammenarbeit mit den Bereichen Landwirtschaft und dem gewerblichen Mittelstand
- i) Förderung, Entwicklung und Sicherung der gemeindlichen Infrastruktur
- j) Schonung und Schutz von Natur und Kulturlandschaft

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendung begünstigt werden.

- 1.) Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2.) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- 3.) Zum Ehrenmitglied können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- 4.) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) Ausgeschlossen werden kann, wer in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 5

Die aktive Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind am 15. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Kassierer/der Kassiererin, dem Protokollführer/der Protokollführerin, einem Vertreter/einer Vertreterin der gewerblichen Vermieter, einem Vertreter/einer Vertreterin der privaten Vermieter, einem Vertreter der Gemeindevertretung (grundsätzlich dem Vorsitzenden des Ausschusses für Tourismus, Landwirtschaft und Gewerbe) sowie bis zu drei weiteren Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende darf in seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im 1. Halbjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch Veröffentlichung in den Poppenhausener Nachrichten einzuberufen. Zusammen mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung zu veröffentlichen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Sie ist durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachen Briefes unter Einhaltung einer Einladungsfrist an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

(3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Ist die veröffentlichte Tagesordnung wegen neuer Anträge zu ergänzen, ist die geänderte Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mittels einfachen Briefes den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 der Satzung)
- e) vorliegende Anträge

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zu Änderungen des Vereinszwecks ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe), die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für die Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden hat.

Poppenhausen (Wasserkuppe), den 03.05.2006

Manfred Helfrich

Bürgermeister u. Vorsitzender des Vereins für Tourismus – Poppenhausen (Wasserkuppe) e.V.